



## Amtliche Bekanntmachungen

---

Jahrgang 2013

Nr. 10

Rostock, 18.04.2013

---

Satzung der Universität Rostock über die Vergabe der Bezeichnung „Seniorprofessorin“/„Seniorprofessor“ für emeritierte bzw. im Ruhestand befindliche Professorinnen und Professoren vom 15. April 2013

**Satzung der Universität Rostock  
über die Vergabe der Bezeichnung  
„Seniorprofessorin“/„Seniorprofessor“  
für emeritierte bzw. im Ruhestand befindliche Professorinnen und Professoren**

**vom 15. April 2013**

Aufgrund von § 2 Absatz 1 in Verbindung mit § 61 Absatz 7 des Landeshochschulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Januar 2011 (GVOBl M-V 2011 Seite 18), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 22. Juni 2012 (GVOBl. M-V S. 208, 211) geändert wurde, hat die Universität Rostock folgende Satzung erlassen:

**§ 1**

Das Rektorat kann nach Anhörung des Akademischen Senats befristet für einen Zeitraum von bis zu fünf Jahren hauptamtliche Professorinnen und Professoren kurz vor oder nach dem Eintritt in den Ruhestand zum „Seniorprofessor“ bzw. zur „Seniorprofessorin“ ernennen, wenn insbesondere mindestens eine der folgenden Voraussetzungen vorliegt:

- a) Wichtige Rolle in Verbundforschungsprojekten wie zum Beispiel Sprecherinnen/Sprecher eines Graduiertenkollegs (DFG), Projektleitung im Bereich eines Exzellenzclusters oder einer Graduiertenschule (Exzellenzinitiative), Projektleitung in einem SFB.
- b) Erhebliche überdurchschnittliche Drittmittelinwerbung, die über einen längeren Zeitraum die Mitwirkung der betreffenden Person voraussetzt.
- c) Übernahme von Lehr- und Prüfungsverpflichtungen im Bereich der wissenschaftlichen Weiterbildung in nicht unerheblichem Umfang.

Die Vergabe der Bezeichnung „Seniorprofessor“ bzw. „Seniorprofessorin“ kann einmal um maximal weitere fünf Jahre verlängert werden. Die Ernennung von Professorinnen und Professoren zur „Seniorprofessorin“ bzw. zum „Seniorprofessor“ wird frühestens mit Eintritt der Professorin/des Professors in den Ruhestand wirksam. Die Ernennung erfolgt in der Erwartung, dass sich die Professorin/der Professor als Seniorprofessorin/Seniorprofessor für die Dauer der Wirkung der Ernennung im oben beschriebenen Sinne weiter engagiert.

**§ 2**

(1) Vorschlagsberechtigt für die Vergabe der Bezeichnung „Seniorprofessorin“ und „Seniorprofessor“ sowie für die Verlängerung der Vergabe der Bezeichnung „Seniorprofessor“ bzw. „Seniorprofessorin“ sind die Fakultäten auf Grundlage eines entsprechenden Fakultätsratsbeschlusses. Der Vorschlag an das Rektorat ist mit einer schriftlichen Stellungnahme zu versehen, die im Falle eines Verlängerungsantrags mit einem Bericht über das bisherige Engagement der betroffenen Person im Sinne der Voraussetzungen des § 1 zu ergänzen ist.

(2) Vorschlagsberechtigt für die Vergabe der Bezeichnung „Seniorprofessorin“ und „Seniorprofessor“ im Falle des § 1 Satz 1 Buchstabe c ist die Prorektorin/der Prorektor für Studium und Lehre als für die wissenschaftliche Weiterbildung an der Universität Rostock verantwortliche Stelle, die oder der in einer schriftlichen Stellungnahme den Vorschlag zu begründen hat.

### **§ 3**

Die Ernennung gemäß § 1 bedarf zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Zustimmung des/der Betroffenen.

### **§ 4**

Die Ernennung zur „Seniorprofessorin“ bzw. zum „Seniorprofessor“ hat keine beamten-, be-  
soldungs-, versorgungs-, arbeits- oder versicherungsrechtlichen Folgen. Insbesondere folgt  
aus der Ernennung als „Seniorprofessorin“ oder „Seniorprofessor“ kein Entgeltanspruch.

### **§ 5**

Das Rektorat wird Anträge von „Seniorprofessorinnen“ und „Seniorprofessoren“ auf Bereit-  
stellung von Ressourcen für Forschung und Lehre wie Anträge aktiver Professorinnen und  
Professoren behandeln. Soweit bereits bei der erstmaligen Ernennung einer „Seniorprofes-  
sorin“ oder eines „Seniorprofessors“ Ressourcen an der Universität zur Weiterführung der in  
§ 1 genannten Aufgaben erforderlich sind, hat sich die Fakultät im Falle des § 2 Absatz 1  
(eigener Vorschlag zur Ernennung) in der gemäß § 2 abzugebenden Stellungnahme zur Be-  
reitstellung dieser Ressourcen zu verpflichten, soweit nicht das Rektorat die Zuweisung von  
Ressourcen aus zentralen Mitteln verfügt. In den Fällen des § 2 Absatz 2 ist die Bereitstel-  
lung von Ressourcen durch das Rektorat sicherzustellen.

### **§ 6**

Sofern eine Finanzierung aus Drittmitteln oder anderweitigen Einnahmen der Universität  
möglich ist, kann der „Seniorprofessorin“ oder dem „Seniorprofessor“ für die Ausführung sei-  
ner Aufgaben gemäß § 1 dieser Satzung aufgrund gesonderter Vereinbarungen ein Entgelt  
gezahlt werden. Dieses ist in der Höhe beschränkt auf die Differenz zwischen dem Ruhe-  
gehalt und dem letzten in der aktiven Phase des Beschäftigungsverhältnisses gezahlten Ge-  
halt.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Akademischen Senats der Universität Rostock  
vom 3. April 2013.

Rostock, den 15. April 2013

Der Rektor  
der Universität Rostock  
Prof. Dr. Wolfgang D. Schareck